



Reglement Videoüberwachung

Gültig ab 01. Juni 2022

Die Kirchenpflege erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015, §§ 8 und 12 des Gesetzes über die Information und Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und der Polizeiverordnung der Gemeinde Geroldswil vom 2. Dezember 2013 das vorliegende Reglement.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Überwachung	2
2. Verantwortliche Behörde	2
3. Verhältnismässigkeit	3
4. Art der Überwachung.....	3
5. Räumliche und zeitliche Ausdehnung.....	3
6. Transparenz der Überwachung.....	4
7. Aufbewahrung und Löschung	4
8. Auswertung.....	4
9. Bekanntgabe / Weitergabe	4
10. Rechte betroffener Personen.....	4
11. Auskunftsrecht betroffener Personen	5
12. Datensicherheit	5
13. Inkrafttreten	5
14. Prüfung des Reglements	5

Die Videoüberwachung des Geländes wie der Gebäude bezweckt ausschliesslich der Verhinderung von strafbaren Handlungen, wie zum Beispiel Sachbeschädigungen. Sie erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

2. Verantwortliche Behörde

Seite 2 von 5

3. Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

4. Art der Überwachung

Die Art der Überwachung ist eine passive Überwachung. Die Daten werden für eine allfällige nachträgliche Auswertung aufgezeichnet.

5. Räumliche und zeitliche Ausdehnung

Der Überwachungsperimeter ist das ganze Foyer und die beiden Pfarrhauseingänge. Die permanente Überwachung dient lediglich zum Schutzzweck der Einrichtung.



6. Transparenz der Überwachung

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen zu publizieren.

An Gebäuden sowie im Gelände wird dies mit Tafeln sichergestellt. Die Details und das Reglement der Videoüberwachung werden auf der Homepage publiziert.

7. Aufbewahrung und Löschung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 8 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 8 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

8. Auswertung

Für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen des definierten Zweckes sind innerhalb der Kirchgemeinde zuständig:

- Verantwortliche für das Ressort Organisation und Administration
- Sekretariat/Buchhaltung

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

9. Bekanntgabe / Weitergabe

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Kirchgemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für eine straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

10. Rechte betroffener Personen

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt. Die Information kann auch durch eine strafverfolgende Behörde (Polizei, etc.) erfolgen.

11. Auskunftsrecht betroffener Personen

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Kirchenpflege zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeit des Vorfalls,
- c) Bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsausweises.

12. Datensicherheit

Zugang zu den Videoanlagen haben innerhalb der Kirchgemeinde:

- Verantwortliche für das Ressort Organisation und Administration
- Sekretariat/Buchhaltung

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhaltes der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

13. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Kirchenpflege per 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

14. Prüfung des Reglements

Dieses Reglement wurde durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich am 01. Juni 2022 geprüft.